



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1996

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	2. 4. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 1996 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Ang-Mun-NW)	892
283	12. 4. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufgaben der Umweltbehörden im Zusammenhang mit der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung und dem Umweltauditgesetz	894
74	20. 4. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zulassung von Stellen für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 Landesabfallgesetz	895

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 1. März 1996
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung
der Kampfmittel beschäftigten Angestellten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(TV Ang-Mun-NW)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 4. 1996
- II A 2 - 7.21.01-1/96

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (bekanntgegeben mit RdErl. v. 30. 10. 1979 - SMBl. NW. 20310 -) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 1. März 1996
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung
der Kampfmittel beschäftigten Angestellten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(TV Ang-Mun-NW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart.

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Ang-Mun-NW) vom 11. September 1979, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 5. März 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden in der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe IVb die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden
 - aa) in den Buchstaben a und b jeweils die Worte „1610,- DM“ durch die Worte „1700,- DM“,
 - bb) in Buchstabe c die Worte „1410,- DM“ durch die Worte „1500,- DM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Für die Dauer des Erholungsurlaubs, der Gewährung von Krankenbezügen und für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen sowie in den Fällen der Arbeitsversäumnis unter Fortzahlung

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II -, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen - und als Änderungstarifvertrag Nr. 1 mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, vertreten durch den Vorstand.

der Vergütung wird die Gefahrenzulage nach Absatz 1 weitergezahlt.“

- d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Angestellte, die chemische Kampfstoffmunition suchen, prüfen, entfernen oder transportieren, erhalten zusätzlich zu der Gefahrenzulage nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b oder c eine weitere Zulage von 200,- DM monatlich; Absatz 2 gilt sinngemäß.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- f) In Absatz 5 (neu) Satz 1 werden die Worte „1010,- DM“ durch die Worte „1050,- DM“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 (neu) Satz 1 werden
 - aa) nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „oder 4“ eingefügt,
 - bb) die Worte „Absatz 4 sind kein gesamtversorgungs-fähiges“ durch die Worte „Absatz 5 sind kein zusatzversorgungspflichtiges“ ersetzt.
- h) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Eine Beschäftigung im unmittelbaren Gefahrenbereich im Sinne des Absatzes 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.“

3. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Zulage für Luftbildauswerter

- (1) Angestellte der Vergütungsgruppen Vc oder Vb BAT, die zur Lokalisierung von Fundmunition überwiegend Luftbildmaterial aus den beiden Weltkriegen auswerten (Luftbildauswerter) und nicht unter die §§ 3 und 4 fallen, erhalten eine Zulage von monatlich 170,- DM.
- (2) Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) zu berücksichtigen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „60000 DM“ durch die Worte „75000 DM“ und die Worte „120000 DM“ durch die Worte „150000 DM“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „(75000 DM bzw. 150000 DM netto)“ eingefügt.

5. In § 8 Satz 2 werden

- a) die Worte „§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1, 4 und Abs. 5 Satz 1“ und
- b) die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „30. Juni 1998“

ersetzt.

§ 2

Einmalzahlung

Der Angestellte, der am 1. Juli 1995 schon und am 1. Januar 1996 noch in einem unter den TV Ang-Mun-NW fallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält eine Einmalzahlung, wenn er für die Monate Juli bis Dezember 1995 Anspruch auf die Gefahrenzulage nach § 4 TV Ang-Mun-NW gehabt hat.

Die Einmalzahlung beträgt 950,- DM.

Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 1. März 1996

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Einmalzahlung:

Die Regelung über die Einmalzahlung lehnt sich an die in der Lohnrunde 1995 vereinbarte Regelung über eine Einmalzahlung an, so daß die seinerzeit mit Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 30. 6. 1995 - MBl. NW. S. 1282 - SMBl. NW. 20330 - vgl. Abschnitt B Nrn. 7-10 - gegebenen Hinweise - grundsätzlich auch hier Anwendung finden können. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Voraussetzung für die Einmalzahlung ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis einschließlich 1. Januar 1996 und das Vorliegen eines Anspruchs auf die Gefahrenzulage für jeden der Monate Juli bis Dezember 1995. Hat ein Arbeitnehmer z.B. wegen eines Sonderurlaubs unter Wegfall der Bezüge oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen für einen vollen Kalendermonat keine Gefahrenzulage erhalten, steht ihm die Einmalzahlung ebenfalls nicht zu, und zwar auch nicht anteilig. Im übrigen ist es für die Höhe der Einmalzahlung nicht von Bedeutung, für wieviele Stunden eines Kalendermonats der Arbeitnehmer die Gefahrenzulage erhalten hat, sofern überhaupt ein Anspruch auf die Gefahrenzulage bestand.
- b) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Urlaubsvergütung, Krankenbezüge, Zuwendung, Übergangsgeld) nicht berücksichtigt.

2. Eingruppierung der Angestellten:

In dem Tarifvertrag ist die Regelung über die Vergütungsgruppenzulage - wie bereits in den entsprechenden Fußnoten in der Anlage 1a zum BAT - redaktionell verschlankt worden, da sich entsprechende Bestimmungen in § 36 Abs. 8 BAT sowie in der Vorbemerkung Nr. 10 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT finden, die ohnehin gelten.

3. Anhebung der Gefahrenzulagen:

- a) Die bisherigen Beträge von 1610,- DM und 1410,- DM sind ab 1. Januar 1996 auf 1700,- DM und 1500,- DM angehoben worden. Die neuen Beiträge gelten mindestens bis zum 30. Juni 1998.
- b) Der Begriff des unmittelbaren Gefahrenbereichs ist in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 der Erschwerniszulagenverordnung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) - weitgehend gemäß § 24 Abs. 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der Neufassung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519) - in einer Protokollnotiz definiert worden. Eine Beschäftigung im unmittelbaren Gefahrenbereich ist danach das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.
- c) Es ist ferner geregelt, daß die Gefahrenzulage auch bei dienstlich erforderlichen Lehrgängen weitergezahlt wird.

4. Zulage für das Entfernen von chemischer Kampfstoffmunition:

- a) Für Arbeitnehmer, die chemische Kampfstoffmunition suchen, prüfen, entfernen oder transportieren, wird ab 1. Januar 1996 neben der allgemeinen Gefahrenzulage (vorstehende Nr. 3) eine weitere Zulage gezahlt, die bei einer Beschäftigung von

mindestens 125 Stunden monatlich im unmittelbaren Gefahrenbereich in Höhe von 200,- DM monatlich zusteht. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden dieser Arbeitnehmer im unmittelbaren Gefahrenbereich um mehr als 28, wird die Zulage von 200,- DM für jede Stunde, die zu 125 fehlt, um $\frac{1}{125}$ gekürzt.

- b) Die Regelung, wonach eine Verminderung der Zulage für solche Arbeitsstunden unterbleibt, die durch Erholungsurlaub oder Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder Krankheit oder durch Teilnahme an dienstlich erforderlichen Lehrgängen ausgefallen sind, ist für die besondere Zulage von 200,- DM monatlich nicht vereinbart.
- c) Da die Regelung, wonach für die Dauer des Erholungsurlaubs und die Dauer der Gewährung von Krankenbezügen sowie für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen die allgemeine Gefahrenzulage weitergezahlt wird, nicht in Bezug genommen ist, steht die besondere Zulage für diese Zeiträume nicht zu; sie geht jedoch in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung ein.
- d) Die besondere Zulage für die Entfernung von chemischer Kampfstoffmunition ist wie die allgemeine Gefahrenzulage zur Hälfte zusatzversorgungspflichtig.

5. Anhebung der Sonderprämie:

Die Sonderprämie für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist ab 1. Januar 1996 von 1010,- DM auf 1050,- DM angehoben worden. Dieser Betrag gilt mindestens bis zum 30. Juni 1998.

6. Zulage für Luftbildauswerter:

Angestellte, die zur Lokalisierung von Fundmunition überwiegend Luftbildmaterial aus den beiden Weltkriegen auswerten (Luftbildauswerter) und in die Vergütungsgruppe Vc oder Vb BAT eingruppiert sind (die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppen ergibt sich in der Regel aufgrund des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT), erhalten ab 1. Januar 1996 zu ihrer Vergütung eine Zulage von monatlich 170,- DM. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes zu berücksichtigen.

Durch die Regelung dieser Zulage im TV-Mun werden die Luftbildauswerter nicht etwa tariflich zu den Angestellten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes gerechnet. Die übrigen Vorschriften des TV-Mun sind daher auf diese Angestellten nicht anwendbar. Angestellten, die bereits als Angehörige des Kampfmittelbeseitigungsdienstes die allgemeine Gefahrenzulage erhalten, steht - auch wenn sie Aufgaben der Luftbildauswertung wahrnehmen und in die Vergütungsgruppen Vc oder Vb BAT eingruppiert sind - die Zulage für Luftbildauswerter nicht zu.

Die Zulage für Luftbildauswerter ist in vollem Umfang zusatzversorgungspflichtig. Sie geht als in Monatsbeträgen festgelegte Zulage in die Urlaubsvergütung ein und wird daher z.B. auch bei der Berechnung der Zuwendung berücksichtigt.

7. Unfallversicherung:

Die Versicherungsleistungen bei Tod oder Invalidität sind ab 1. Januar 1996 von 60 000 DM auf 75 000 DM und von 120 000 DM auf 150 000 DM angehoben worden.

Durch die Einfügung des Klammerzusatzes „(75 000 DM bzw. 150 000 DM netto)“ wird sichergestellt, daß bei Auszahlung dieser Leistungen aus Mitteln des Arbeitgebers keine Abzüge vorgenommen werden dürfen. Etwaige Lohnsteuerbeträge müssen vom Arbeitgeber übernommen werden.

Zu der Regelung über die Unfallversicherung haben die Arbeitgebervertreter in den Tarifverhandlungen am 14. November 1995 die folgende Niederschriftserklärung abgegeben:

„Zu den tariflichen Regelungen über eine Gruppenunfallversicherung erklären die Arbeitgebervertreter, daß sie die Gewährung einer ergänzenden Leistung prüfen werden, wenn der Arbeitnehmer zur Absicherung einer Hypothek oder Grundschuld für ein Familienheim eine private Unfall- oder Lebensversicherung abgeschlossen hat, die Versicherung sich im Todesfall auf ein mögliches Leistungsverweigerungsrecht beruft und die tarifliche Leistung den Restbetrag der Hypothek/Grundschuld unterschreitet. Dabei muß von der tariflichen Leistung ein Betrag von 20000 DM unberücksichtigt bleiben.“

Bei Schwierigkeiten in der Umsetzung dieser Erklärung werden sich die Tarifvertragsparteien ins Benehmen setzen.“

8. Vorruhestand:

Zu der Forderung der Gewerkschaftsseite, eine Übergangsversorgung für ältere Arbeitnehmer im Kampfmittelbeseitigungsdienst zu vereinbaren, haben die Arbeitgebervertreter in den Tarifverhandlungen am 14. November 1995 niederschriftlich erklärt, daß sie der Mitgliederversammlung der TdL empfehlen werden, bei Einzelanträgen eines Landes keine Bedenken gegen die Zulassung einer Vorruhestandsregelung zu erheben.

- MBl. NW. 1996 S. 892.

283

Aufgaben der Umweltbehörden im Zusammenhang mit der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung und dem Umweltauditgesetz

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft - V B 1 - 8001.7.2.12 (V Nr. 2/96)
v. 12. 4. 1996

Am 15. 12. 1995 ist das Umweltauditgesetz (BGBl. I S. 1591; im folgenden: UAG) in Kraft getreten. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach Artikel 8 der EG-Umwelt-Audit-Verordnung werden gemäß § 32 Abs. 1 UAG den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen. Diese Aufgaben werden bis auf weiteres für den Bereich der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg für sich und 14 weitere Kammern sowie von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und für den Bereich der sieben Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen von der Handwerkskammer Düsseldorf für sich und weitere fünf Kammern sowie von der Handwerkskammer Münster wahrgenommen.

Im Rahmen der von den Kammern geführten Verwaltungsverfahren zur Eintragung (§ 33 UAG) oder Streichung bzw. vorübergehenden Aufhebung von Eintragungen (§ 34 UAG) erhalten die zuständigen Umweltbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme. Die rechtliche Grundlage für die Wahrnehmung der neuen behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte sind der unmittelbar geltende Artikel 8 Abs. 3 und 4 der EG-Umwelt-Audit-VO i. V. m. § 33 Abs. 2, 34 UAG.

Zur Durchführung der v. g. Aufgaben weise ich auf folgendes hin:

I. Beteiligung im Eintragungsverfahren

1. Zuständige Umweltbehörden i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 UAG sind - jeweils für ihren Bereich - die für die Überwachung der Anlagen am Standort zuständigen Umweltbehörden. Für den Bereich der Überwachung nach § 52 BImSchG sind dies die Staatlichen Umweltämter und bei der Bergaufsicht unterliegenden Anlagen die Bergämter. Nach § 116 Abs. 1 LWG nehmen die Staatlichen Umweltämter und die Bergämter sowie die Kreis-

ordnungsbehörden als untere Wasserbehörden die Gewässeraufsicht wahr. Die Überwachung nach § 11 AbfG wird von den Bezirksregierungen als oberen, den Kreisordnungsbehörden als unteren Abfallwirtschaftsbehörden wahrgenommen sowie von den Staatlichen Umweltämtern und den Bergämtern. Die verfahrensführende Kammer entscheidet, welchen Umweltbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Von sich aus soll eine stellungnehmende Behörde eine andere Umweltbehörde nicht einschalten/beteiligen. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, in der Stellungnahme darauf hinzuweisen, unter welchen rechtlichen Aspekten eine Zuständigkeit der stellungnehmenden Behörde für den Standort besteht. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß am Standort gegen Umweltvorschriften verstoßen wird, für deren Überwachung die stellungnehmende Behörde nicht zuständig ist, soll in der Stellungnahme darauf hingewiesen und empfohlen werden, die entsprechende Umweltbehörde ergänzend zu beteiligen.

2. Die Stellungnahme an die registerführende Kammer ist schriftlich abzugeben, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das Unternehmen gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort verstößt. Bestehen keine Bedenken gegen eine Eintragung, so sollte dies der registerführenden Kammer kurzfristig mitgeteilt werden.

Einschlägig i. S. von Artikel 8 Abs. 4 der EG-Umwelt-Audit-VO und § 33 Abs. 2 Satz 2 UAG sind Umweltvorschriften,

1. für deren Überwachung die stellungnehmende Behörde zuständig ist und
2. die dem Schutz materieller Umweltstandards dienen oder die für das bestehende Umweltmanagementsystem im Betrieb von Relevanz sind.

Mitzuteilen sind insbesondere bisher nicht erfüllte Ordnungsverfügungen oder laufende Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den einschlägigen Umweltvorschriften. Für Verstöße gegen Regelungen einer Zulassungsentscheidung (z. B. Auflage im Genehmigungsbescheid) gilt Entsprechendes.

Die Bestandskraft oder Vollziehbarkeit von Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Mitteilung. Ebenso wenig steht der Umstand einer Mitteilung entgegen, daß Sanierungskonzepte erarbeitet sind. Soweit bei einer aufschiebend befristeten Vorsorgeanordnung die Verpflichtung zu bestimmten Maßnahmen erst in Zukunft entsteht, liegt ein Rechtsverstoß nicht vor und kann auf eine Mitteilung verzichtet werden.

Laufende oder abgeschlossene Bußgeld- oder Strafverfahren gegen Verantwortliche am Standort sind nur mitzuteilen, soweit die zugrundeliegenden Verstöße noch nicht abgestellt wurden oder soweit es auf die Zuverlässigkeit der Verantwortlichen ankommt.

Beim Vorliegen von Beschwerden oder sonstigen Anhaltspunkten für Verstöße gegen einschlägige Umweltvorschriften sollte der Eintragungsantrag zum Anlaß genommen werden, die Sach- und Rechtslage aufzuklären. Ist eine abschließende Klärung innerhalb der vierwöchigen Stellungnahmefrist nicht möglich, soll dies der Kammer mitgeteilt werden.

Geht die Stellungnahme der Kammer erst nach Ablauf der vierwöchigen Frist ohne vorherige Mitteilung der Fristüberschreitung zu oder kann die Frist aus von der Behörde zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so wird die Stellungnahme nach erfolgter Eintragung gemäß § 34 UAG berücksichtigt.

In der Stellungnahme sind die entsprechenden Sachverhalte (z. B. festgestellte Verstöße, bestehende Ordnungsverfügungen, Beschwerden, sonstige Anhaltspunkte für Verstöße) mitzuteilen und

die einschlägigen Umweltvorschriften, gegen die verstoßen wird oder verstoßen sein könnte, zu bezeichnen.

Die Bewertung und Entscheidung, ob die mitgeteilten Verstöße gegen einschlägige Umweltvorschriften einer Eintragung entgegenstehen, ist Aufgabe der für die Erteilung des Eintragungsbescheides zuständigen Kammer. Die Stellungnahme sollte dazu keine Angaben enthalten. Es sollten jedoch Angaben dazu gemacht werden, auf welcher Basis die Stellungnahme abgegeben wird („nach Aktenlage“; „nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen“ etc.).

3. Soweit das betroffene Unternehmen im Eintragungsverfahren gegenüber der Kammer die mitgeteilten Rechtsverstöße substantiiert bestreitet, setzt die Kammer die Entscheidung über die Eintragung solange aus, bis die Streitfragen zwischen der mitteilenden Umweltbehörde und dem betroffenen Unternehmen geklärt sind (§ 33 Abs. 2 Satz 2 UAG).

Bei der Klärung der Streitfragen sollte die mitteilende Umweltbehörde - ggf. bereits vor Abgabe der Stellungnahme - darauf hinwirken, daß das betroffene Unternehmen die beanstandeten Zustände und damit den Grund des Streites beseitigt. Soweit das betroffene Unternehmen dazu nicht von sich aus bereit ist, sollte eine entsprechende Ordnungsverfügung erlassen werden. Beruht der Streit auf unterschiedlichen Auffassungen zur Auslegung umweltrechtlicher Vorschriften, kommt auch eine Feststellungsklage durch das betroffene Unternehmen in Betracht. Soweit eine umweltschutzbezogene Anordnung erlassen wurde, erfolgt die Klärung der Streitfragen durch den bestandskräftigen Abschluß des Rechtsbehelfs- oder den rechtskräftigen Abschluß des Rechtsmittelverfahrens in dieser Sache.

II. Beteiligung im Verfahren nach § 34 UAG

1. Wird der Umweltbehörde nach Eintragung eines Standortes in das Standortregister ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort bekannt, ist die für die Eintragung zuständige Kammer unverzüglich davon zu unterrichten (Artikel 8 Abs. 4 EG-Umwelt-Audit-Verordnung). Zum Inhalt der Unterrichtung gilt das zum Inhalt der Stellungnahme nach § 33 Abs. 2 Satz 1 UAG Ausgeführte entsprechend. Zwar beschränkt § 34 Satz 2 UAG die „Verfahrenserheblichkeit“ von Verstößen gegen einschlägige Umweltvorschriften auf das Vorliegen vollziehbarer Verwaltungsakte, rechtskräftiger Bußgeldbescheide oder rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilungen. Die Vorschrift richtet sich aber an die registerführende Kammer und gibt dieser insofern Entscheidungskriterien vor. Die unmittelbar aus Artikel 8 Abs. 4 der EG-Umwelt-Audit-VO folgende umfassende Mitteilungspflicht der Überwachungsbehörden wird dadurch nicht berührt.

2. Im Verfahren zur vorübergehenden Aufhebung oder Streichung von Eintragungen erhält die zuständige Umweltbehörde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 34 Satz 1 UAG). Insofern gilt das zum Inhalt der Stellungnahme nach § 33 Abs. 2 Satz 1 UAG Ausgeführte entsprechend.

Bei Streitfragen über das Vorliegen von Verstößen entscheidet die zuständige Kammer in diesem Verfahren allein nach den Vorgaben des § 34 Satz 2 UAG.

III. Dieser Erlaß gilt bis zum 31. 12. 2001.

- IV. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr.

- V. Der Runderlaß d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 9. 1995 (n. v.) - V B 1 - 8001.7.2.12 - wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1996 S. 894.

74

Zulassung von Stellen für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 Landesabfallgesetz

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 20. 4. 1996 -
IV A 6 - 115.5.2

Mein RdErl. v. 9. 6. 1993 (SMBl. NW. 74) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 „Zulassungsverfahren“ erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung erfolgt auf Antrag bei der oberen Abfallwirtschaftsbehörde nach Überprüfung der personellen und apparativen Ausstattung sowie der Infrastruktur durch die von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde beauftragte Fachdienststelle.

Eine Zulassung wird für bestimmte Untersuchungsparameter (Meßgrößen) unter Angabe des Prüfverfahrens (Analyseverfahren) widerrufen und befristet erteilt. Hierbei müssen zumindest die Voraussetzungen für die Prüfverfahren des in Anlage 1 aufgeführten Mindestumfanges an Untersuchungsparametern erfüllt sein. Die Zulassung erfolgt für die Teilbereiche:

Anlage 1

- feste Abfälle (Teilbereich 1),
- flüssige Abfälle (Teilbereich 2),
- Sickerwasser (Teilbereich 3),
- Grund- und Oberflächenwasser (Teilbereich 4),
- feste Abfälle/geotechnische Meßgröße (Teilbereich 5),
- wässrige Medien/biotest (Teilbereich 6).

Mit der Analytik auf polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane können nur Labors beauftragt werden, die eine Anerkennung nach Nummer 2.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung, RdErl. des MURL vom 27. 4. 1995 (SMBl. NW 74) besitzen.

Bei der Zulassung von Untersuchungsstellen, die bereits über eine entsprechende Zulassung in einem anderen Bundesland verfügen, können die Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Behörde berücksichtigt werden, sofern diese mit den in Nordrhein-Westfalen durchgeführten vergleichbar sind.“

2. In Nummer 5 Satz 3 sind das Wort „hierfür“ zu streichen und nach dem Wort „sind“ die Wörter „darüber hinaus“ einzufügen.

3. In Nummer 8 „Widerruf“ erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„bei nicht erfolgreicher Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes NRW, d. h. wenn weniger als 80% aller Untersuchungsparameter innerhalb vorgegebener Qualitätsgrenzen liegen“.

4. Anlage 1 „Mindestumfang der Untersuchungsparameter (Meßgrößen) für die Zulassung der Untersuchungsstellen nach § 25 LabfG“ wird ersetzt durch die folgende neue Fassung:

**Mindestumfang der Untersuchungsparameter (Meßgrößen)
für die Zulassung der Untersuchungsstellen nach § 25 LabfG**

Teilbereich 1:	feste Abfälle	
Physikalische Meßgrößen:		
Heizwert	nach DIN 51900-T1	(November 89)
Glühverlust	nach DIN 38414-S3	(November 85)
Chemische Meßgrößen und Untersuchungsverfahren:		
Feststoff-TOC	wird noch festgelegt ¹⁾	
extrahierbare organische Halogene (EOX)	nach DIN 38414-S17	(November 89)
Kohlenwasserstoffe	nach LAGA KW'85	(Entwurf März 90)
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	nach LUA Merkblatt Nr. 1	(Oktober 94)
polychlorierte Biphenyle (PCB)	nach DIN 38414-S20	(Entwurf Oktober 93)
Chlor gesamt	analog DIN EN 41	(Oktober 76)
Schwefel gesamt	nach DIN EN 41	(Oktober 76)
Königswasseraufschluß	nach DIN 38414-S7	(Januar 83)
Elution mit dest. Wasser	nach DIN 38414-S4	(Oktober 84)
Elution bei konstanten pH-Werten	analog DIN 38414-S4	(Oktober 84)
Kationen:		
Arsen	nach DIN 38405-D18 oder DIN 38406-E22	(September 85) (März 88)
Blei	nach DIN 38406-E6-3 oder DIN 38406-E22	(Mai 81) (März 88)
Cadmium	nach DIN V 38406-E19-2 oder DIN 38406-E22	(Juli 93) (März 88)
Chrom	nach DIN 38406-E10-2 oder DIN 38406-E22	(Juni 85) (März 88)
Chrom IV	nach DIN 38405-D24	(Mai 87)
Kupfer	nach DIN 38406-E22 oder DIN 38406-E7-2	(März 88) (September 91)
Nickel	nach DIN 38406-E11-2 oder DIN 38406-E22	(September 91) (März 88)
Quecksilber	nach DIN 38406-E12-3 oder DEV E12	(Juli 80) (Blaudruck 91)
Thallium	analog DIN 38406-E26 oder analog DIN 38406-E22	(September 94) (März 88)
Anionen:		
Chlorid	nach DIN 38405-D20	(September 91)
Cyanid	nach LAGA CN 2/79	(Dezember 83)
Fluorid	nach DIN 38405-D4-2 oder analog DIN 38405-D20	(Juli 85) (September 91)
Nitrat	nach DIN 38405-D20	(September 91)
Nitrit	nach DIN 38405-D20 oder DIN 38405-D10	(September 91) (Februar 81)
Sulfat	nach DIN 38405-D20	(September 91)

¹⁾ bis zur Festlegung eines Verfahrens gehört dieser Untersuchungsparameter nicht zum Mindestumfang.

Teilbereich 2:

flüssige Abfälle

Physikalische Meßgrößen:

pH-Wert	nach DIN 38404-C5 (in wässriger Phase)	(Januar 84)
Heizwert	nach DIN 51900-T1	(Entwurf März 88)
Flammpunkt (über 79°C) (5-65°C)	nach DIN 51755 nach ISO 2592	(März 74) (September 81)

Chemische Meßgrößen und Untersuchungsverfahren:

organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	nach DIN 38409-H3	(Juni 83)
extrahierbare organische Halogene (EOX)	nach DIN 38409-H8	(September 84)
Kohlenwasserstoffe polycyclische aromatische	nach DIN 38409-H18 wird noch festgelegt ¹⁾	(Februar 81)
Kohlenwasserstoffe (PAK) polychlorierte Biphenyle (PCB)	nach DIN 38407-F2 und DIN 51527-T1	(Februar 93) (Mai 87)
Chlor, gesamt	analog DIN EN 41	(Oktober 76)
Schwefel, gesamt	nach DIN EN 41	(Oktober 76)
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	nach DIN 38407-F5 oder DIN 38407-F4	(November 91) (Mai 88)
Benzol, Toluol und Xylol (BTX)	nach DIN 38407-F9	(Mai 91)

Kationen:

Arsen	nach DIN 38405-D18 oder DIN 38406-E22	(September 85) (März 88)
Blei	nach DIN 38406-E6-3 oder DIN 38406-E22	(Mai 81) (März 88)
Cadmium	nach DIN V 38406-E19-2 oder DIN 38406-E22	(Juli 93) (März 88)
Chrom	nach DIN 38406-E10-2 oder DIN 38406-E22	(Juni 85) (März 88)
Chrom VI	nach DIN 38405-D24	(Mai 87)
Kupfer	nach DIN 38406-E7-2 oder DIN 38406-E22	(September 91) (März 88)
Nickel	nach DIN 38406-E11-2 oder DIN 38406-E22	(September 91) (März 88)
Quecksilber	nach DIN 38406-E12-3 oder DEV E12	(Juli 80) (Blaudruck 91)
Thallium	analog DIN 38406-E22 oder DIN 38406-E26	(März 88) (September 94)

Anionen:

Chlorid	nach DIN 38405-D20	(September 91)
Cyanid	nach LAGA CN 2/79	(Dezember 83)
Fluorid	nach DIN 38405-D4-2 oder analog DIN 38405-D20	(Juli 85) (September 91)
Nitrat	nach DIN 38405-D20	(September 91)
Nitrit	nach DIN 38405-D20 oder DIN 38405-D10	(September 91) (Februar 81)
Sulfat	nach DIN 38405-D20	(September 91)

¹⁾ bis zur Festlegung eines Verfahrens gehört dieser Untersuchungsparameter nicht zum Mindestumfang.

Teilbereich 3:	Sickerwasser	
Physikalische Meßgrößen:		
Temperatur	nach DIN 38404-C4	(Dezember 76)
Färbung	nach DIN 38404-C1-1	(Juni 92)
pH-Wert	nach DIN 38404-C5	(Januar 84)
elektrische Leitfähigkeit	nach DIN EN 27888	(November 93)
Chemische Meßgrößen und Untersuchungsverfahren:		
organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	nach DIN 38409-H3	(Juni 83)
adsorbierbare organische Halogene (AOX)	nach DIN 38409-H14 ¹⁾	(März 85)
Kohlenwasserstoffe	nach DIN 38409-H18	(Februar 81)
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	nach DIN 38407-F18	(Entwurf März 94)
Kohlenwasserstoffe polychlorierte Biphenyle (PCB)	nach DIN 38407-F2 und DIN 51527-T1	(Februar 93) (Mai 87)
Kationen:		
Ammonium	nach DIN 38406-E5-2	(Oktober 83)
Arsen	nach DIN 38405-D18 ²⁾ oder DIN 38406-E22	(September 85) (März 88)
Blei	nach DIN 38406-E6-3 oder DIN 38406-E22	(Mai 81) (März 88)
Cadmium	nach DIN V 38406-E19-2 oder DIN 38406-E22	(Juli 93) (März 88)
Chrom	nach DIN 38406-E10-2 oder DIN 38406-E22	(Juni 85) (März 88)
Kupfer	nach DIN 38406-E22 oder DIN 38406-E7-2	(März 88) (September 91)
Nickel	nach DIN 38406-E11-2 oder DIN 38406-E22	(September 91) (März 88)
Quecksilber	nach DIN 38406-E12-3 oder DEV E12-3 und DEV E12-4	(Juli 80) (Blaudruck 91) (Blaudruck 91)
Thallium	analog DIN 38406-E22 oder DIN 38406-E26	(März 88) (September 94)
Anionen:		
Bor	nach DIN 38406-E22 oder DIN 38405-D17	(März 88) (März 81)
Chlorid	nach DIN 38405-D20	(September 91)
Cyanid	nach DIN 38405-D13 ³⁾	(Februar 81)
Fluorid	nach DIN 38405-D4-2 analog DIN 38405-D20	(Juli 85) (September 91)
Nitrat	nach DIN 38405-D20	(September 91)
Nitrit	nach DIN 38405-D20	(September 91)
Sulfat	nach DIN 38405-D20	(September 91)

¹⁾ Durchführung nach Abschnitt 8.2.2 der DIN.

²⁾ Aufschluß nach Abschnitt 10.1 der DIN.

³⁾ Konservierung mit Natriumhydroxid, Zinn-(II)-Chlorid- und Zinksulfatlösung bei pH≥9.

Teilbereich 4:**Grund- und Oberflächenwasser**

Physikalische Meßgrößen:

Temperatur	nach DIN 38404-C4	(Dezember 76)
Färbung	nach DIN 38404-C1-1	(Juni 92)
Trübung	nach DIN EN 27027	(März 94)
Redoxpotential	nach DIN 38404-C6	(Mai 84)
pH-Wert	nach DIN 38404-C5	(Januar 84)
elektrische Leitfähigkeit	nach DIN EN 27888	(November 93)
Sauerstoffgehalt	nach DIN EN 25814	(November 92)

Chemische Meßgrößen und Untersuchungsverfahren:

organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	nach DIN 38409-H3	(Juni 83)
adsorbierbare organische Halogene (AOX)	nach DIN 38409-H14 ¹⁾	(März 85)
Kohlenwasserstoffe	nach DIN 38409-H18	(Februar 81)
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	nach DIN 38407-F5 oder DIN 38407-F4	(November 91) (Mai 88)
Benzol, Toluol und Xylol (BTX)	nach DIN 38407-F9	(Mai 91)

Kationen:

Ammonium	nach DIN 38406-E5-1	(Oktober 83)
Arsen	nach DIN 38405-D18	(September 85)
Blei	nach DIN 38406-E6-3	(Mai 81)
Cadmium	nach DIN V 38406-E19-2	(Juli 93)
Chrom	nach DIN 38406-E10-2 oder DIN 38406-E22	(Juni 85) (März 88)
Kupfer	nach DIN 38406-E7-2 oder DIN 38406-E22	(September 91) (März 88)
Nickel	nach DIN 38406-E11-2 oder DIN 38406-E22	(September 91) (März 88)
Quecksilber	nach DIN 38406-E12-3 oder DEV E12-3 und DEV E12-4	(Juli 80) (Blaudruck 91) (Blaudruck 91)
Thallium	analog DIN 38406-E22 oder DIN 38406-E26	(März 88) (September 94)
Zink	nach DIN 38406-E8-1 oder DIN 38406-E22	(Oktober 80) (März 88)

Anionen:

Bor	nach DIN 38406-E22 oder DIN 38405-D17	(März 88) (März 81)
Chlorid	nach DIN 38405-D19	(Februar 88)
Nitrat	nach DIN 38405-D19	(Februar 88)
Nitrit	nach DIN 38405-D19	(Februar 88)
Sulfat	nach DIN 38405-D19	(Februar 88)
Phosphor, gesamt	nach DIN 38405-D11-4	(Oktober 83)

¹⁾ Durchführung nach Abschnitt 8.2.2 der DIN.

Teilbereich 5:**festen Abfälle/geotechnische Meßgrößen****Physikalische Meßgrößen:**

Flügelscherfestigkeit	nach DIN 4096	(Mai 80)
Axiale Verformbarkeit	nach DIN 18 136	(Mai 87)
Druckfestigkeit	nach DIN 18 136	(März 87)

Teilbereich 6:**wässrige Medien/Biotests****Biotests:**

Daphnientest	nach DIN 38 412-L 30	(März 89)
Leuchtbakterientest	nach DIN 38 412-L 34	(März 91)
	nach DIN 38 412-L 341	(Oktober 93)

- MBl. NW. 1996 S. 895.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/2 29, Tel. (0211) 96 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569